

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Tausendfreund, Paulig, Dr. Runge**
BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

In der Planung der A 94 München–Simbach gibt es zwei Abschnitte, in denen die Raumordnungstrasse deutlich von der B 12 abweicht. Dabei wurde 1995 der Planfeststellungsbeschluss für den Teilabschnitt Alzger–Winhöring erlassen. Die geplante A 94 verließ damit auf einer Länge von 32 Kilometern die B 12, die sie erst bei Ampfing wieder erreicht. Im Bereich Forstinning–Pastetten, wo die A 94 ebenfalls die B 12 verläßt, wird der Planfeststellungsbeschluss jedoch nicht erlassen mit der Begründung, es müsse erst in den Planfeststellungsverfahren der Folgeabschnitte bis zur Rückführung der geplanten A 94 auf die B 12 bei Heldenstein geprüft werden, ob der Planung nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstünden.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. Trifft es zu, dass der Planfeststellungsbeschluss Alzger–Winhöring bereits zu einem Zeitpunkt erlassen wurde, zu dem das Planfeststellungsverfahren für Erharting–Ampfing (und damit für die Hälfte dieses Abschnittes) überhaupt noch nicht begonnen war?
2. Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass 1991 im „Großräumigen Trassenvergleich“ sowohl die Trasse Haag als auch die Trasse Dorfen positiv raumgeordnet wurden und dass der Trasse Dorfen somit nach Ansicht der Regierung von Oberbayern keine unüberwindlichen Hindernisse im Weg stehen?
3. Ist der Staatsregierung bekannt, dass die Planfeststellungsverfahren für die Abschnitte Pastetten–Dorfen und Dorfen–Heldenstein weit fortgeschritten sind und dass damit die Prüfung der Folgeabschnitte in diesem Bereich wesentlich umfassender vorgenommen wurde, als im Bereich Erharting–Ampfing, in dem noch nicht einmal das Planfeststellungsverfahren angelaufen war, als der weichenstellende Abschnitt Alzger–Winhöring planfestgestellt wurde, und wie beurteilt sie diesen Sachverhalt?
4. Welche Begründung gibt es dafür, dass die Regierung von Oberbayern den Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt Forstinning–Pastetten immer noch nicht erlassen hat, obwohl der letzte Erörterungstermin nun schon zwei Jahre zurück liegt?
5. Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung daraus, dass bei den Vertretern der betroffenen Gemeinden und in der Bevölkerung Verärgerung herrscht, nachdem man ihnen Jahrzehnte lang die besondere Dringlichkeit der

A 94 darlegte, sie aber nun seit zwei Jahren mit der Untätigkeit der Regierung von Oberbayern konfrontiert sind?

6. Es ist davon auszugehen, dass die endgültige Entscheidung zwischen einer Isentalautobahn und einer Lösung im Bereich der bestehenden B 12 vor Gericht fallen wird. Warum wird der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses von der Regierung von Oberbayern durch Untätigkeit hinausgeschoben und damit die gerichtliche Klärung verzögert und damit auch das Unfallrisiko auf der B 12 verlängert?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern
vom 18.06.2001

Zu 1.:

Ja, es trifft zu, dass der Planfeststellungsbeschluss Alzger–Winhöring bereits zu einem Zeitpunkt erlassen wurde, zu dem das Planfeststellungsverfahren für Erharting–Ampfing noch nicht begonnen war.

Zu 2.:

Die landesplanerische Beurteilung im „großräumigen Trassenvergleich 1991“ hatte zum Ergebnis, dass sowohl Trassen im Korridor Dorfen wie im Korridor Haag aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung unter der Voraussetzung der Erfüllung unterschiedlicher Maßgaben raumverträglich und insoweit gleichwertig sind. Die Abwägung mit den sonstigen erheblichen Belangen war nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Ob der Trasse Dorfen unüberwindliche sonstige Belange entgegenstehen, ist deshalb erst beim Abschluss der drei dort anhängigen Planfeststellungsverfahren zu beurteilen.

Zu 3.:

Entgegen der Frage hatte die Trassierung im Abschnitt Alzger–Winhöring auf den Abschnitt Erharting–Ampfing keine präjudizierende Wirkung. Die Begründung der konkreten Trassierung in beiden Abschnitten erfolgte selbstständig und jeweils unabhängig voneinander. Im Gegensatz dazu hängen die weiterhin genannten Abschnitte Pastetten–Dorfen und Dorfen–Heldenstein von der grundlegenden Weichenstellung für einen Trassenkorridor Dorfen oder Haag ab. Deshalb wurden die drei anhängigen Planfeststellungsabschnitte in diesem Bereich mit jeweils gleichem Detaillierungsgrad und mit höherer Untersuchungsschärfe geprüft als es nach der Rechtsprechung zur Trassenfindung üblicherweise erforderlich ist.

Zu 4.:

Das Planfeststellungsverfahren Forstinning–Pastetten ist

deshalb noch nicht abgeschlossen, weil die Regierung von Oberbayern die Anhörungsverfahren in den drei anhängigen Planfeststellungsabschnitten im Kern abschließen wird, bevor der erste Planfeststellungsbeschluss erlassen wird. Damit kann sie den Überblick über das gesamte Abwägungsmaterial gewinnen, das die Weichenstellung für jedes dieser Verfahren in rechtlich gesicherter Weise zulässt.

Zu 5.:

Aus der Antwort zu 4. ergibt sich, dass die behauptete Untätigkeit der Regierung von Oberbayern nicht gegeben ist. Deshalb ergeben sich für die Staatsregierung keine Konsequenzen.

Zu 6.:

Hierzu wird auf die Antwort zu 4. und 5. verwiesen.